

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hüser und der Fraktion
DIE GRÜNEN/Bündnis 90
— Drucksache 11/8291 —**

Eingliederung von Aussiedlern

1. In welchen Bundesländern wird zur Eingliederung der Aussiedler aus sog. eingegliederten Ostgebieten noch das SS-Rassenregister „Deutsche Volksliste“ verwendet?

Gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe d des (Ersten) Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I, S. 65) (1. StARegG) sind die deutschen Volkszugehörigen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund der „Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten“ verliehen worden ist, nach Maßgabe dieser damaligen Verordnung deutsche Staatsangehörige geworden, sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht ausgeschlagen haben. Bei der Beurteilung der Staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisse von Aussiedlern wird deshalb der Staatsangehörigkeitserwerb über die „Deutsche Volksliste“ als ein Tatbestandsmerkmal des § 1 Abs. 1 Buchstabe d des Ersten StARegG geprüft. Da es sich bei diesem Gesetz um geltendes Bundesrecht handelt, findet es in allen Bundesländern Anwendung.

2. Ist für die Bundesregierung die „Deutsche Volksliste“ ein rechtsgültiges Dokument?
3. Wenn ja, warum?

Für die Bundesregierung ist § 1 Abs. 1 Buchstabe d des Ersten StARegG als geltendes Bundesrecht bindend. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung wird beurteilt, ob ein Aussiedler, dessen deutsche Staatsangehörigkeit auf der „Deutschen Volksliste“ beruhen könnte, die deutsche Staatsangehörigkeit rechtsgültig erworben hat.

4. Wenn nein, warum wird es dann noch verwendet und wo findet es Anwendung?

Diese Frage ist mit der Antwort auf die Fragen 2 und 3 erledigt.

5. Ist das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 und das SS-Rassenregister „Deutsche Volksliste“ vom 4. März 1941 für null und nichtig erklärt worden?

Wenn ja, wann und wo?

Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 ist durch das Kontrollratsgesetz Nummer 1 vom 20. September 1945 aufgehoben worden. Eine Aufhebung der Volkslistenverordnung hingegen ist nicht erfolgt.